

ANALEKTEN.

1.

Karlstadt, nicht Melanchthon der Verfasser der unter dem Namen des Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch gehenden Schrift Apologia pro Bartholomeo Praeposito.

Von

Dr. Hermann Barge in Leipzig.

Die Verheiratung des Kemberger Propstes Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch zog ihm seitens des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg ein Disziplinarverfahren zu. Dieser wandte sich mit dem Ansuchen, Feldkirch zu bestrafen, an Kurfürst Friedrich den Weisen, welcher seinerseits die Wittenberger Juristen um ihre Meinung über die Angelegenheit befragte. Bei der Bedeutung, die ihrem Urteil zukommen mußte, lag, wenn anders Feldkirch der Bestrafung entgehen wollte, viel daran, die Richter für ihn günstig zu stimmen. Diese Tendenz verfolgte die an die Wittenberger Juristen gerichtete Apologia pro Bartholomeo Praeposito, welche Melanchthon in der zweiten Hälfte des Juli 1521 Spalatin übersandte.

Von jeher hat Melanchthon als Verfasser dieser Apologie gegolten. So bei Seckendorf, Comment I. p. 170. Förstermann im C. R. I col. 424. Hartfelder, Melanchthon als praeceptor Germaniae, im Verzeichnis der Werke Melanchthons Nr. 37. Luthers W., Weim. Ausg. VIII S. 314. G. Ellinger, Philipp Melanchthon (1902) S. 149. Köstlin-Kawerau, Luther I S. 464.

Im Folgenden soll der Nachweis erbracht werden, daß ent-

gegen der herkömmlichen Annahme nur Karlstadt der Verfasser der Apologie gewesen sein kann.

Damit die eigentliche Beweisführung, die sich einigermaßen kompliziert gestaltet, nachher nicht unterbrochen werde, schicke ich die Bestimmung einiger anderer Schriftstücke voraus.

1. In der Basler Thesensammlung vom Jahre 1522 (der dritten bei Riederer, Nachrichten IV) finden sich Bl. C iij bis [C VI b] als 6. Stück der Sammlung 66 Thesen *De coelibatu presbyterorum*, die seitdem nicht wieder abgedruckt sind. Ich gedenke sie nächstens an anderer Stelle zu veröffentlichen. Jäger, der die Basler Thesensammlung nicht kannte, bemerkt in seinem „Karlstadt“ S. 177, er habe die Thesen nicht wieder auffinden können. Riederer, Nachrichten IV S. 188 hält Karlstadts Autorschaft für wahrscheinlich, aber nicht für erwiesen.

Eine nähere Betrachtung ergibt, daß Karlstadt ihr Verfasser gewesen sein muß. Schon die ganze Argumentations- und Ausdrucksweise legt diese Annahme nahe. Echt karlstädtisch ist der strenge Biblizismus, der in These 6 bis 8 zum Ausdruck kommt (These 6: *Qui huic addit, aut ab illo amputat, idem anathema est maranatha*. Th. 7: *Id est excommunicatus excommunicatione latae sententiae a deo*. Th. 8: *Is addit verbo dei, qui e consilio praeceptum facit*). — In den Thesen findet sich ferner eine Schilderung der Unreinheit der Gesinnung der im Zölibat Lebenden, die in Karlstadts Gelübdeschriften ganz ähnlich wiederkehrt. — Weiterhin kehrt die Befehdung des Papstes Calixt als des Stifters des Zölibats in These 54 und 65 in Karlstadts Schrift *Super Coelibatu* Bl. A, wieder.

Endlich ein Zeugnis in Luthers Briefen. In dem Bruchstück des Briefes an Melanchthon vom 1. August 1521 bei Enders III S. 207 wendet sich Luther gegen Karlstadts Argumente für Abschaffung des Zölibats, wobei er Karlstadts Namen nennt. Dabei sagt er: *Iam ista ratio, quod melius est nubere quam uri . . . quid est nisi ratio?* Damit zielt Luther auf die 4. unserer 66 Thesen (Th. 4: *Rationem huius reddens, Melius esse nubere quam uri* [1. Kor. 7, 9]).

Damit ist auch ein Zeitpunkt für die Abfassung der 66 Thesen Karlstadts gewonnen. Da Luther über sie am 1. August an Melanchthon bereits von der Wartburg aus schreibt, muß über sie spätestens Mitte Juli disputiert worden sein — sie fallen also in dieselbe Zeit wie die Abfassung der Apologie Feldkirchs.

2. Der an Jakob Seidler gerichtete anonyme Brief vom 13. Juli 1521 bei Seidemann, Erläuterungen S. 29—32 muß Karlstadt zum Verfasser haben. Wir gehen in diesem Zusammenhange auf ihn ein nicht wegen direkter Beziehungen desselben zu Feldkirchs Apologie, sondern weil er für die Beurteilung des

sub 3 zu besprechenden Kollektivbriefs Karlstadts, Agricolas und Melanchthons an den Bischof von Meissen zu gunsten Seidlers vom 18. Juli 1521 nicht ohne Belang ist.

Der Brief vom 13. Juli 1521 trägt am Ende den Vermerk: „dieser brief hat keynen Nhamen gehat wehr den geschriben hat.“ Alles aber spricht für Karlstadts Verfasserschaft. Das ganze Schreiben läßt erkennen, daß sein Verfasser ein lebhaftes Interesse an dem Schicksal des wegen seiner Verheiratung vom Meißner Bischof gefangengesetzten Jakob Seidler hat. Er hat Seidlers Onkel ausgefragt, quo tandem haberem unum, qui de omnibus me certiozem redderet. Das Schreiben fährt fort (Seidemann, Erläuterungen S. 29): postquam singula enarraverit mihi et Eyslobio ac ceteris viris doctissimis (dij boni) non potuimus non maxime admirare quae tanta cecitas tanta tirandinis (?) hodie in Episcopis regnat.

Es hat fast den Anschein, daß erst die Erzählung des Onkels Seidlers den Anlaß zur Intervention beim Meißner Bischof gegeben hat. Jedenfalls ist der Verfasser des Briefes vom 13. Juli 1521 einer der drei Männer, welche am 18. Juli diese Intervention unterzeichneten — also entweder Karlstadt oder Agricola oder Melanchthon.

Nun scheiden Agricola und Melanchthon ohne weiteres aus. Betr. Agricolas vergl. die obigen Worte: mihi et Eyslobio ac ceteris viris doctissimis. Dann berichtet der Brief von Melanchthon (p. 30 letzte Zeile: Certe occupatus est philippus, praelegit nobis paulum ad Corintheos etc.). Endlich folgt der Satz (p. 31 Z. 15): habebis et literas ab Eyslobio et philippo. (Der Brief Agricolas vom 13. Juli an Seidler steht gedruckt bei Seidemann S. 32 — 33.) Also weder Agricola noch Melanchthon können unseren Brief geschrieben haben. Es ist fast selbstverständlich, daß ihn der dritte im Bunde der Männer, die sich für Seidler verwandten, verfaßt hat — Karlstadt. Hierfür spricht noch eine Beobachtung: trotzdem über die bevorstehenden Werke Luthers, über Huttens Werke und über Melanchthons Tätigkeit ausführlich berichtet wird, werden Karlstadts Schriften mit keinem Worte erwähnt: offenbar weil Karlstadt nicht über seine eigenen Bücher sprechen will. Auch sind die Gedanken und Wendungen des Briefes echt karlstädtisch. Vergl. Ausdrücke wie: qui spiritu dei aliqua ex parte sint imbuti et verum christi verbum docent. — Ne permittas te cogi a tuo proposito, nisi per scripturam fueris victus et ab evangelio; ferner jene Betonung der Notwendigkeit des Leidens, die in Karlstadts nächster Schrift vom 29. Juli 1521 „das Reich Gottes leidet Gewalt“ wiederkehrt.

3. Der bekannte Brief, den Karlstadt, Melanchthon und Agricola am 18. Juli 1521 zu gunsten Seidlers an den Meißner

Bischof richteten (gedruckt *Unschuldige Nachrichten* 1723 S. 195. I. E. Kapp, *Kleine Nachlese* II, 464—466. Seidemann, *Erläuterungen* S. 28—29. C. R. I col. 418 und nochmals von G. Buchwald in *Zeitschrift f. kirchl. Wissenschaft u. kirchl. Leben* 1884, Heft 1, S. 47 f), ist von Karlstadt verfasst worden.

Die bisherige Annahme schreibt ihn Melanchthon zu, ohne dafs dafür ein Beweis angeführt werden könnte. Bei Übersendung des Briefes an Spalatin schreibt Melanchthon C. R. I, 442: *Epistolam ad Misnensem Episcopum mitto; ea non academiae, sed privatim Carolostadii, Islebii et meo nomine edita est, ne quid pericula timeas. Et ego id officii dedi homini, cuius mores non admodum probavi.*

Dem letzten Satze wird man Gewicht beilegen müssen: nicht eben in fröhlicher Initiative ist Melanchthon für Seidler eingetreten; er billigt dessen Sitten nicht (vergl. dazu das beachtenswerte Urteil bei G. Kawerau, *Johann Agricola* S. 33 Anm.).

Wie reimt sich damit der warme Ton, in welchem im Briefe für Seidler eingetreten wird, zusammen? Über ihn wird hier das Urteil gefällt: *hominem, quantum nos novimus, minime malum.* Hätte es Melanchthon niedergeschrieben, so wäre seine Handlungsweise — seine Worte an Spalatin: *cuius mores non ad modum probavi* angesehen — zum mindesten zweideutig. Dagegen stimmt die günstige Beurteilung im Briefe sehr gut zu den Ausführungen am Anfange des oben besprochenen Briefes Karlstadts vom 13. Juli 1521.

Von entscheidender Bedeutung scheint mir ein äusserer Umstand zu sein. Bei dem nach einer Originalkopie vorgenommenen Abdruck des Briefes bei Seidemann S. 29 lauten die Unterschriften: *Andreas Carolostadius Deditiss. Johannes Agricola philippus Melanchthon.* Karlstadt allein hat mit dem Zusatz *Deditiss[imus]* unterschrieben; dieser Unterzeichnung stehen die beiden anderen blossen Namensunterschriften gegenüber. Er konnte das *Deditiss.* nur hinzusetzen, wenn er Verfasser des Briefes war. — Die Unterschrift im C. R. (nach Kapp) *R. P. T. deditissimi Andreas Carolostadius, Johannes Agricola, Philippus Melanchthon* kommt als ungenau nicht in Betracht.

Ferner stimmt mit der 6. von Karlstadts 7 Gelübdethesen vom 20. bzw. 21. Juni 1521 (gedruckt u. a. bei Jäger S. 176 und Th. Kolde in *Z. f. K.* XI, 471) ein Passus im Briefe überein. Die 6. These lautet: *Sacerdotes eatenus castitatem promittentes, quatenus fragilitas humana permittit, possunt absque peccato, si volunt, matrimoniis se jungere.* — Im Briefe heisst es: *ita vovent, ut Ecclesiae tuae consuetudo esse dicitur: quantum per humanam fragilitatem liceat, servaturos se castitatem.*

Endlich spricht für Karlstadts Verfasserschaft, dafs das Wort *Sycophantis* sich ebensowohl in seinem Briefe vom 13. Juli findet, wie in unserem Briefe vom 18. Juli. Vergl. im Briefe vom 13. Juli (bei Seidemann S. 31 vorletzte Zeile): *Nisi ea quae a maliuolis traditoribus et Sycophantis sicut tibi false Imposita.* Im Briefe vom 18. Juli (ebenda S. 28): *qui ei fortasse a Sycophantis scribis ab Inimicis falsi adscribuntur.* Auch der Gedanke stimmt in beiden Briefen überein. Dafs der Ausdruck *Sycophanta* karlstädtisch ist, beweist seine Wiederkehr in Karlstadts Thesen vom 17. Oktober 1521 bei Jäger S. 222: *etiamsi sycophantis non sit perspicuum.* — Bei Melanchthon kann ich das Wort erst viel später nachweisen (vergl. C. R. II, 668).

Wir dürfen also die Abfassung des Briefes vom 18. Juli an den Meißner Bischof mit Bestimmtheit Karlstadt zuweisen.

Nach diesen Voruntersuchungen wende ich mich der unter Feldkirchs Namen gehenden Apologie zu.

Den Nachweis, dafs sie Melanchthon zugehöre, hat der Ulmer Professor Veesenmeyer in einem Aufsätze „Bemerkung über des Barthol. Bernhards Apologie der Klerogamie“, *Theol. Studien und Kritiken* 1831 S. 125—130 versucht — freilich mit ganz unzureichenden Gründen. In zwei ihm vorliegenden deutschen Übersetzungen fand Veesenmeyer einige Stücke am Schlufs angefügt, die im lateinischen Drucke fehlen, und zwar aus Nauklerus' Chronikon, sowie aus einer Schrift Peutingers etc. Veesenmeyer weist nach, dafs Melanchthon diese Quellen kannte. Er bemerkt: „Es fragt sich nun: sind die Stellen aus Nauklerus, Vincentius, Peutinger und dem Unbekannten wirklich bei keiner von beiden lateinischen Ausgaben der Apologie? Befänden sie sich aber bei einer, so würde ich daraus auf Melanchthon als Verfasser schliessen.“ Erstens also vermag Veesenmeyer nicht nachzuweisen, dafs in einer der lateinischen Ausgaben sich die Zusätze finden. Und selbst wenn es der Fall wäre, würde diese Zusätze doch ein anderer ebenso gut haben beifügen können, der mit den genannten Quellen, deren Kenntniss doch nicht ausschliesslich Melanchthon zu besitzen brauchte, auch vertraut war.

Förstemann im C. R. I col. 424 machte zwei Gründe für Melanchthon geltend (ebenda col. 428 ff. ist die Apologie Feldkirchs abgedruckt). Einmal war Melanchthon als Autor in einem jetzt verloren gegangenen handschriftlichen Exemplar der Apologie genannt, das sich auf der Leipziger Bibliotheca Paulina befand. Vergl. L. Jo. v. Feller, *Catal. Codicum Mss. Bibliothecae Paulinae in Academ. Lips.* (Lips. 1686). Diese Stelle liegt wohl auch der Angabe Seckendorfs I, S. 170 zu grunde.

Aber Förstemann selbst macht geltend, daß das Manuskript nicht das Autographon, sondern eine spätere Abschrift war. Vergl. col. 424 Anm. 1 Ende. Man weiß, wie häufig Abschreiber über Verfasserschaft und Abfassungszeit eines Opus ganz vagen Vermutungen Raum gegeben haben. Bemerkenswert ist doch, daß der mit den Verhältnissen vertraute Spalatin in seinen Annalen (Leipzig 1718) S. 36 Melanchthon nicht als Verfasser der Apologie nennt. Aus der Angabe des noch dazu verloren gegangenen Leipziger Manuskripts bestimmte Schlüsse ziehen zu wollen, würde durchaus gewagt und unmethodisch sein. Sie beweist nicht mehr, als daß bereits im 17. Jahrhundert und vielleicht schon im 16. Melanchthon als Verfasser der Apologie gegolten hat.

Zweitens: Förstemann beruft sich auf die Stelle im Brief Melanchthons an Spalatin, C. R. I col. 442. Gleichzeitig mit diesem Briefe übersendet Melanchthon dem Spalatin den Brief an den Meißner Bischof vom 18. Juli 1521 und die Apologie Feldkirchs. Bezüglich der letzteren sagt er: *latinam apologiam pro Kembergio leges; dedi enim praeter germanicam et latinam doctoribus Iuriconsultis nostris.* — Über die hier erwähnte *germanica apologia* vergl. man Förstemann col. 424 Anm. 3: eine der vorhandenen deutschen Ausgaben der Apologie (die alten Ausgaben der Apologie aufgezählt c. 421 ff.) kann die von Melanchthon angezogene *germanica apologia* nicht sein, da jene sich ausdrücklich als Übersetzungen des lateinischen Originals geben. Vergl. zu den vorhandenen deutschen Übersetzungen der Apologie auch L. Enders, Johann Eberlin von Günzburgs Schriften Bd. 3 (Halle 1902) S. XXXIII.

Prüfen wir die oben angeführten Worte, so wird man in der Tat zunächst geneigt sein, aus ihnen auf Melanchthons Verfasserschaft der Apologie zu schließen. Doch wird man zugestehen, daß dieser sich nicht direkt als ihr Verfasser nennt. Er sagt nur, er habe den Rechtsgelehrten die Apologie für Feldkirch deutsch und lateinisch übermittelt. Auf das bewußt Unklare seiner Ausdrucksweise komme ich am Ende meiner Untersuchung zurück. Wenn bestimmte innere Indizien die Verfasserschaft Karlstadts für notwendig erscheinen lassen, so würde diese Annahme jedenfalls durch unsere Briefstelle nicht umgestoßen werden.

Ich führe nun die Gründe an, die uns dazu zwingen, Karlstadt als Verfasser der Apologie Feldkirchs anzunehmen.

1. Es finden sich in der Apologie ganz augenfällige Übereinstimmungen mit den am Eingang der Untersuchung besprochenen 66 Thesen Karlstadts. Diese Thesen beginnen mit einer Anführung der drei Sprüche: *Non omnes capiunt verbum istud*

(Matth. 19, 11), Si acceperis uxorem, non peccasti (1. Kor. 7, 28) und Melius est nubere quam uri (1. Kor. 7, 9). These 2, 3, 4. — Ganz entsprechend setzen die sachlichen Argumentationen in der Verteidigungsschrift mit einer Ausführung über die in derselben Reihenfolge im Wortlaut aufgeführten drei Sprüche ein. Vergl. C. R. I col. 428 und 429.

Auch sonst sind Anklänge an die 66 Thesen Karlstadts in der Apologie wahrnehmbar. Vergl. Th. 15: At non liberum [scil. permisit Christus matrimonium] modo, sed et necessarium iis, qui non capiunt verbum istud. Dazu Apologie col. 430: Porro scripturae, quas citavimus, pleraeque non solum volunt licere nuptias quibusvis sed imperant etiam iis, qui sentiunt carnis igneis. — Ferner Th. 57: Ad opus autem, quod praeter scripturam statuitur, non debet Christianus obstringi. Dazu Apologie col. 435: Nec praetereundum hic est, voluntatem hanc esse Canonum (für Canonem des Textes) ne quis obstringatur contra jus divinum. — Der Ausdruck contra jus divinum findet sich auch, in Verbindung mit Canon, Th. 42: Canon autem contra jus divinum etc. — Eine Übereinstimmung des Gedankens liegt vor zwischen Th. 25: Verumtamen haec voluntas non nostra est, sed datum dei desuper dominantis und Apologie col. 437: quod non sit in potestate humana donum continentiae perpetuae.

2. Auch sehr charakteristische Übereinstimmungen der Apologie mit Stellen anderer karlstädtischer Schriften sind zu konstatieren. Von besonderer Beweiskraft ist eine dieser Übereinstimmungen.

In seiner deutschen Gelübdeschrift „Von Gelübden Unterrihtung“ sagt Karlstadt Bl. G II b: „Wan aber yhr [= der Ehefrau] man in dem selbe tag, als er seyynes weibs gelubd vernhumen, widersprochen, hatt er alle gelubd wilche sein frau geredt vnd auff yhr seel gepunden, krafftloß gemacht“ [Num. 30 v. 7]. Karlstadt setzt hier die mosaische Bestimmung, dafs der Widerspruch des Ehemanns gegen ein von seiner Gattin geleistetes Gelübde dasselbe ungültig mache, in Beziehung zu dem dem Zölibat zu grunde liegenden Gelübde. Ganz das gleiche geschieht mit derselben Textesstelle in der Apologie col. 437. Dort heifst es: In Numeris cap. 30 quaedam vota rescindit vox divina, ut si materfamilias quippiam devoverit nec approbet votum maritus. — Diese „mosaische“ Argumentationsweise widerspricht so sehr der Art Melanchthons und ist so spezifisch Karlstadt eigentümlich, dafs man auf Grund dieser einen Stelle zu des letzteren Gunsten die Entscheidung treffen müfste. — Wollte man aber gleichwohl an Melanchthons Verfasserschaft der Apologie festhalten und sagen,

er habe damals eben unter Karlstadts Einfluß gestanden und das betreffende mosaische Argument dessen Schriften entlehnt, so ist dagegen einzuwenden, daß Karlstadts Schrift „Von Gelübden-Unterrichtung“ zur Zeit der Abfassung der Apologie — noch gar nicht erschienen war und deshalb von Melanchthon auch nicht benutzt werden konnte. Die Schrift ist frühestens Oktober oder November 1521 herausgekommen. Vergl. C. R. I, col. 487 und G. Kawerau in Luthers W. W. VIII, 315.

Noch eine zweite Übereinstimmung sei hier angeführt. In der Apologie C. R. I, col. 432 findet sich der Gedanke ausgesprochen, daß das Paulinische Gebot, allen alles zu sein, von denen, die das Zölibat fordern, verletzt werde. Es heißt hier: *Hic cogunt in sua instituta, in suas traditiones transformari gregem, tantum abest, ut gregis imbecillitati ipsi se attemperent.* Man vergleiche mit dieser Ausführung Karlstadts Äußerung in seiner Schrift *Super Coelibatu et Monachatu et Viduitate* Bl. C // b: *Tulimus nos hactenus Monachorum imbecillitatem, temperavimus nobis cibus . . . Tamen non illibenter stultitiam eorum tolleramus ac in eorum formam transformamur.*

3. Sehen wir uns die Stellen der Apologie an, wo Übereinstimmungen mit Äußerungen Karlstadts nicht direkt nachweisbar sind, so überrascht der juristische Scharfsinn, z. B. col. 438: *Sic igitur excuso periurium 1) quod non sim mihi conscius, iurasse de coelibatu conceptis verbis. 2) iurare non debuisse. 3) ut maxime sit iratum, praestandum non esse, quod sine peccato non possis.* Ferner col. 433 die Berufung auf das Dekret der 6. Synode des Konzils von Konstantinopel. Man erinnere sich bei diesen Ausführungen daran, daß Karlstadt Doctor juris utriusque war und seine kirchenrechtlichen Kenntnisse gern leuchten liefs.

4. Endlich sei noch auf einen, wie mir scheint, entscheidenden Punkt hingewiesen. Wir sahen, daß das Kollektivschreiben Karlstadts, Agricolas und Melanchthons vom 18. Juli 1521 zu Gunsten Jakob Seidlers Karlstadt zum Verfasser gehabt haben muß. In diesem Schreiben findet sich (bei Seidemann, Erläuterungen S. 29, C. R. I, 420) folgende Stelle über das Zölibat: *Et sero admodum constat recepisse Germaniam Constitutionem de Coelibatu, nec nisi coactam ut testantur Diocesis Coloniensis, item Constanciensis historie.* Diese Stelle kehrt fast wörtlich in der Apologie wieder. C. R. I, col. 430: *Et accepit iugum hoc infoelix Germania sero admodum, nec nisi coacta ut docent monumenta historiarum ecclesiae Coloniensis Item Constantiensis ecclesiae.*

Diese eine Stelle macht auch die Annahme unmöglich, daß Bartholomäus Bernhards selbst die Apologie verfaßt habe. Wie

hätte er in den Besitz dieses Briefes gelangen sollen? Sollte das kurze Schreiben Karlstadt ihm etwa zur Benutzung für seine Apologie gegeben haben? Als ob nicht Material in Karlstadts Thesen und sonst reichlich vorhanden gewesen wäre.

Alle Übereinstimmungen erklären sich nur durch die Annahme, daß Feldkirch in seiner Herzensangst sich zu Karlstadt begab, und dieser für ihn die Apologie schrieb, an deren wirkungsvoller Abfassung nicht nur Feldkirch, sondern alle Vorkämpfer der neuen Lehre ein Interesse hatten.

Wie aber kam Melanchthon dazu, die Apologie an Spalatin und die Rechtsgelehrten zu übersenden? Die Gründe hierfür sind unschwer zu erkennen. Worauf es ankam, war, daß die Apologie auf die kurfürstlichen Räte Eindruck machte, und die beste Gewähr dafür bot einflussreiche persönliche Fürsprache. Karlstadts Fürsprache hätte nichts genützt. Seit Anfang des Jahres 1521 herrschte Verstimmung zwischen ihm und dem Hofe. Wünschten ihn doch Friedrich der Weise und Spalatin wieder fort nach Dänemark! Aber Melanchthon stand in den besten Beziehungen zum Kurfürsten und seinen Ratgebern. Wollte man bei diesen etwas erreichen, konnte man seine Vermittelung nicht umgehen. Und er erklärte sich bereit, persönlich die Apologie wie jenen Brief zu gunsten Seidlers an Spalatin zu übermitteln, wiewohl er weder diesen noch jene verfaßt hatte. Möglicherweise aber rührt von Melanchthon her das der Apologie beigelegte, gleichfalls unter Bartholomäus Bernhardis Namen gehende Begleitschreiben an Friedrich den Weisen, C. R. I, col. 440 ff. Wenigstens klingt mir seine Diktion nicht karlstädtisch.

Prüft man übrigens nunmehr die oben angeführte Stelle aus dem Briefe Melanchthons an Spalatin (C. R. I, col. 442) nochmals, so wird man erkennen, daß Melanchthon absichtlich nichts über den Verfasser der Apologie sagt: die Räte mußten doch in dem Glauben erhalten werden, Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch habe seine Verteidigungsschrift selbst verfaßt. Aus diesem Grunde ist Karlstadts Verfasserschaft der Apologie bislang nie zu Tage gekommen.